

Mieter verlangt
Auskunft nach
Art. 15 DSGVO

Vermieter
verantwortlich
i. S. d. DSGVO

► Datenschutz

Auskunftsanspruch gegen den Vermieter nach der DSGVO

| Eine privatrechtliche Datenverarbeitung liegt nicht vor, wenn ein Vermieter Daten an eine Firma zwecks Erstellung einer Nebenkostenabrechnung weitergibt. Die Firma wird dann als Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Nr. 8, Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tätig (Landgericht [LG] Wiesbaden, Urteil vom 30.09.2021, Az. 3 S 50/21, Abruf-Nr. 227949). |

Die Vermieterin hatte mehrere Wohnungen und Gewerbeflächen vermietet und einen externen Dienstleister damit beauftragt, Betriebskostenabrechnungen zu fertigen, die dieser in Dateiform erstellte. Im Räumungsrechtsstreit verlangte der Mieter umfassende Auskunft über seine personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO und eine eidesstattliche Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenauskunft – mit Erfolg.

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO bestehe, so das Gericht. Es liege eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten des Mieters nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO vor, ebenso wie eine Verarbeitung von Daten, die in einem Datensystem gespeichert sind. Der Vermieter könne sich nicht darauf beziehen, dass er den Mietvertrag in seinen Aktenordnern abgeheftet habe und daher nur privat handle. Denn er vermiete mehrere Wohnungen und bediene sich eines externen Dienstleisters. Er sei Verantwortlicher i. S. d. DSGVO, da er über die Zwecke der Datenverarbeitung entscheide. Der Auskunftsanspruch sei auch nicht rechtsmissbräuchlich: Der Mieter könne nicht abschließend feststellen, an wen die Daten weitergegeben wurden.

MERKE | Bereits die bloße Sammlung mehrerer Mietverträge stellt ein Dateisystem i. S. d. DSGVO dar. Vermietet ein Vermieter nur eine Wohnung privat und erstellt die Betriebskostenabrechnung selbst, stellt dies allerdings eine private Datenvereinbarung dar, die nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt.

mitgeteilt von RA Norbert Monschau, Erfstadt, anwaltskooperation.de

► Marktforschung

MKI II/2022: Stimmung unter Physiotherapeuten steigt

| Deutschlands Physiotherapeuten beurteilen die aktuelle wirtschaftliche Lage etwas besser als noch im vorigen Quartal. Das geht aus dem Medizin-Klimaindex (MKI) der Stiftung Gesundheit vom Frühjahr 2019 hervor. Im Vergleich zum I. Quartal 2022 stieg der MKI der Physiotherapeuten um 0,6 Punkte auf - 7,4. Schlechter sieht das Bild bei den Ergotherapeuten (- 21,2) und den Logopäden (- 8,0) aus, am besten bei den Heilpraktikern (+ 8,3). |

ARCHIV



MKI online



MERKE | Die Stiftung Gesundheit erhebt den MKI seit Anfang 2022 quartalsweise anstatt wie bisher zweimal pro Jahr. Die Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse (GGMA) befragt dazu niedergelassene Haus- und Fachärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und seit Anfang 2022 auch nichtärztliche Therapie-berufe. Weitere Infos online unter stiftung-gesundheit.de/stiftung/studien